



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Auch per E-Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

Urtenen-Schönbühl, 15.10.2009

Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2009 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage aus Sicht der Gemeinden äussern zu können.

Im Vorentwurf wird vorgeschlagen, die Geltungsdauer des Gesetzes um weitere vier Jahre zu verlängern und einen neuen finanziellen Rahmen festzulegen. Weiter soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die dem Bund die Möglichkeit einräumt, innovative familienergänzende Kinderbetreuungsprojekte von Kantonen und Gemeinden mitzufinanzieren.

Der Schweizerische Gemeindeverband begrüsst die Verlängerung der Geltungsdauer der gesetzlichen Grundlagen für das Impulsprogramm des Bundes. Die Nachfrage nach familienergänzender Kinderbetreuung ist immer noch grösser als das Angebot. Zudem bestehen nach wie vor grosse regionale Unterschiede. Die Weiterführung der Anstossfinanzierung des Bundes trägt demnach wesentlich dazu bei, dass die vorhandenen Lücken im Betreuungsangebot der Gemeinden minimiert werden können. Allerdings ist festzustellen, dass insbesondere im ländlichen Raum, teilweise aber auch in Agglomerationsgemeinden, den lokalen Verhältnissen angepasste Projekte fehlen. Dafür verantwortlich waren in der Vergangenheit mitunter die gesetzlichen Grundlagen des Bundes, welche der Interessenlage dieser Regionen zu wenig entsprachen. In der Folge wurden in der Startphase des Impulsprogramms die Verpflichtungskredite nur teilweise ausgeschöpft. Der Schweizerische Gemeindeverband beantragt deshalb, die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen so auszugestalten, dass die verschiedenen Interessen der Gemeinden beim Vollzug berücksichtigt werden können.

In diesem Zusammenhang möchte der Verband Sie auf ein aktuelles Vollzugsproblem, welches sich bei der Anwendung von Art. 2 der Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung ergibt, hinweisen. Es ist zwar nicht Gegenstand des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens, es ist aber exemplarisch für die vorgenannte Thematik. Gemäss dieser Bestimmung müssen bestehende Einrichtungen die Anzahl Plätze um einen Drittel, mindestens aber um 10 Plätze erhöhen, um von den Finanzhilfen des Bundes profitieren zu können. In der Praxis bereitet diese Bestimmung vielen Gemeinden Schwierigkeiten, weil eine

Erhöhung um 10 Plätze auf einen Schlag selbst in einer kleinen Agglomerationsstadt schwierig zu bewerkstelligen ist. Meistens braucht bereits eine Erhöhung um 5 Plätze eine gewisse Zeit, d.h. einige Monate, bis sie erreicht ist. Solche Bestimmungen tragen in der Vollzugspraxis dazu bei, dass viele Gemeinden die Finanzhilfe des Bundes nicht beanspruchen können. Deshalb beantragt der Schweizerische Gemeindeverband bereits jetzt, dass bei der nächsten Verordnungsrevision die Vorgabe „Erhöhung der Plätze um 10“ geändert werde auf „Erhöhung der Plätze um 5“. Die Bereitstellung eines angemessenen Dienstleistungsangebotes trägt dazu bei, dass Familien weniger rasch aus dem ländlichen Raum in die Nähe von Kernstädten ziehen, wo die Verdienst- und Kinderbetreuungsmöglichkeiten grösser sind.

Mit der neuen Formulierung von Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung wird die Möglichkeit geschaffen, Projekte mit Innovationscharakter zu unterstützen. **Der Schweizerische Gemeindeverband befürwortet die Einführung dieser Bestimmung.** Eine finanzielle Unterstützung von innovativen Projekten, ohne bereits detaillierte Vorgaben zu deren Ziel und Inhalt machen zu müssen, ist zu begrüssen. Hier ist beim Vollzug aber ein pragmatisches Vorgehen des Bundes gefragt, wenn das Ziel – die Angebote für die familienergänzende Kinderbetreuung flächendeckend über die ganze Schweiz zu realisieren – erreicht werden soll. Denn ausserhalb der grösseren Städte sind vor allem in der Anfangsphase und teilweise auch später niederschwellige, flexible und den örtlichen Gegebenheiten angepasste Lösungen gefragt, wie z.B. die stundenweise Betreuung in Spielgruppen oder Angebote, bei welchen Eltern oder freiwillig tätige Personen mitwirken können. Die Akzeptanz für ausserfamiliäre Betreuungslösungen und deren Realisierung hängt im wesentlichen davon ab, ob es den Gemeinwesen – Bund, Kantone und Gemeinden – gelingt, eine breite Palette von Angeboten zu fördern, die für Eltern auch bezahlbar sind. Mit der Förderung des Ausbaus von Kinderbetreuungsangeboten wächst aber auch die finanzielle Belastung der Gemeinden und Städte. Umso mehr muss der Entwicklung neuer kostengünstiger Modelle zunehmend Beachtung geschenkt werden. Damit sich auf diesem Gebiet verschiedene Lösungen entwickeln können, **beantragt der Schweizerische Gemeindeverband, die Summe der Fördermittel für innovative Projekte, welche gemäss Art. 4 Abs. 2 bis des vorliegenden Gesetzesentwurfes auf 15 Prozent des Verpflichtungskredits begrenzt ist, auf 25 Prozent anzuheben.**

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Stv. Direktorin



Hannes Germann
Ständerat

Maria Luisa Zürcher
Fürsprecherin

Kopie an:

- Schweizerischer Städteverband, Bern
- Städteinitiative, Luzern